

Merkblatt zu den häufig gestellten Fragen zur Erhebung der Kultur- und Tourismustaxe in Hamburg

1. Auf welcher Rechtsgrundlage wird die Kultur- und Tourismustaxe erhoben?

Die Kultur- und Tourismustaxe wird in Hamburg auf Grund des Hamburgischen Kultur- und Tourismustaxengesetzes erhoben.

2. Was wird besteuert?

Besteuert wird die Erlangung einer Beherbergungsmöglichkeit gegen Entgelt, z.B. in Hotels, Pensionen, Gästehäusern, Ferienwohnungen oder Privatunterkünften. Dabei ist unerheblich, ob die Beherbergungsmöglichkeit tatsächlich für eine Übernachtung genutzt wird. Auch sogenannte Tageszimmer werden erfasst. Von der Steuer werden nur kurzzeitige Beherbergungen erfasst, die sich über einen Zeitraum von unter zwei Monaten erstrecken.

3. Ab wann wird die Kultur- und Tourismustaxe erhoben?

Das Gesetz ist in Hamburg zum 01.01.2013 in Kraft getreten.

4. Von wem wird die Kultur- und Tourismustaxe erhoben?

Die Kultur- und Tourismustaxe wird als sogenannte „indirekte Steuer“ erhoben. D.h. Steuerschuldner ist der Beherbergungsbetrieb, der die Steuer wiederum dem Übernachtungsgast in Rechnung stellen kann. Es besteht aber keine Verpflichtung, die Steuer an den Gast weiterzugeben.

5. Wer gilt als Beherbergungsbetrieb im Sinne des Gesetzes?

Als Beherbergungsbetrieb gilt jeder Betrieb, der kurzzeitige Beherbergungsmöglichkeiten zur Verfügung stellt. Darunter fallen z.B. Hotels, Motels, Pensionen, Gasthäuser, Ferienwohnungen, Jugendherbergen, Boarding Houses oder Privatunterkünfte.

6. Müssen Beherbergungsbetriebe den Beginn ihrer Tätigkeit beim Finanzamt anzeigen?

Der Betreiber eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, dem Finanzamt für Verkehrsteuern und Grundbesitz in Hamburg den Beginn und das Ende seiner Tätigkeit, den Wechsel des Betreibers oder der Betreiberin des Beherbergungsbetriebes und die Verlegung des Beherbergungsbetriebes anzuzeigen. Die Anzeige ist vor Eintritt des anzeigepflichtigen Ereignisses zu erstatten. Ein entsprechendes Formular kann auf der Internetseite der Steuerverwaltung heruntergeladen werden. Von der Anzeige des Tätigkeitsbeginns sind Beherbergungsbetriebe ausgenommen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes (01.01.2013) eine gewerberechtliche Genehmigung für die Bereitstellung von Übernachtungsleistungen innehaben.

7. Werden auch Übernachtungen von Geschäftsreisenden besteuert?

Auch für Übernachtungen, die für eine berufliche oder betriebliche Tätigkeit des Übernachtungsgastes zwingend erforderlich sind, ist ab dem 01.01.2023 Kultur- und Tourismustaxe abzuführen.

8. Wie läuft das Verfahren zur Steuererhebung ab?

Der Betreiber des Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, **jedes Vierteljahr** (Quartal) beim Finanzamt für Verkehrsteuern und Grundbesitz in Hamburg eine Steueranmeldung auf dem amtlichen Formular abzugeben. Stichtag zur Abgabe ist der fünfzehnte Tag nach Ablauf des Quartals, also der 15. April., 15. Juli, 15. Oktober und 15. Januar. Beträgt die Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr **weniger als 1.000 Euro** und wird sie im laufenden Jahr diesen Betrag voraussichtlich nicht übersteigen, ist das Kalenderjahr Anmeldezeitraum. Statt quartalsweise, muss nur einmal pro Kalenderjahr eine **Jahresanmeldung** eingereicht werden. Stichtag ist der **15. Januar**.

Im Jahr der **erstmaligen** Anmeldung der Kultur- und Tourismussteuer ist die Steuer immer vierteljährlich beim Finanzamt anzumelden und abzuführen.

Die Steuer ist in der Anmeldung selbst zu berechnen und zeitgleich abzuführen. Ein Steuerbescheid wird nur erstellt, wenn das Finanzamt die Steuer abweichend von der Anmeldung festsetzt. Falls ein Betreiber mehrere Beherbergungsbetriebe unterhält, ist für jeden Beherbergungsbetrieb eine gesonderte Anmeldung einzureichen.

9. Sind Reservierungen, die nicht zustande kommen, auch steuerpflichtig?

Nein, nur wenn ein Beherbergungsvertrag rechtlich verbindlich geschlossen und eine Beherbergungsmöglichkeit gegen Entgelt tatsächlich überlassen wird, entsteht die Steuer. Eine Beherbergungsmöglichkeit wird tatsächlich überlassen, wenn der Gast die faktische Verfügungsmacht über das Zimmer erhält. Dies erfolgt in der Regel mit Übergabe des Zimmerschlüssels bzw. der Schlüsselkarte.

10. Sind kostenpflichtige Stornierungen steuerpflichtig?

Nein. Wenn ein Beherbergungsvertrag nicht durchgeführt, sondern aufgehoben wird und damit auch tatsächlich keine Beherbergungsmöglichkeit gewährt wird, entsteht keine Kultur- und Tourismussteuer.

11. Wie berechnet sich der Steuersatz?

Der Steuersatz berechnet sich nach dem Nettoentgelt (ohne Umsatzsteuer) für die Übernachtung. Dabei ist eine Staffelung vorgesehen.

Die Steuer beträgt je Übernachtungsgast bei einem Nettoentgelt von bis zu

10 Euro	_____	0 Euro,
25 Euro	_____	0,50 Euro,
50 Euro	_____	1 Euro,
100 Euro	_____	2 Euro,
150 Euro	_____	3 Euro,
200 Euro	_____	4 Euro.

Je weitere angefangene 50 Euro Nettoentgelt erhöht sich die Steuer um jeweils einen Euro.

Bei einem Nettoentgelt von 45 Euro würde z.B. eine Kultur- und Tourismussteuer von 1 Euro anfallen, bei 130 Euro wären es 3 Euro und bei 280 Euro eine Kultur- und Tourismussteuer von 6 Euro.

Zu beachten ist, dass die Steuer **pro Person** anfällt, **nicht pro Zimmer**. Wird ein Zimmer durch mehrere Personen genutzt, ist der Gesamtpreis nach Personen aufzuteilen. Wenn also z.B. zwei Personen ein Doppelzimmer für 100 Euro nutzen, entfällt auf jeden 50 Euro, womit zweimal 1 Euro Kultur- und Tourismustaxe entsteht. Eine abweichende Aufteilung des Zimmerpreises ist zulässig, wenn sachliche Gründe vorliegen, z.B. wenn ein Kleinkind gemeinsam mit seinen Eltern in einem Doppelzimmer übernachtet.

12. Auf welcher Grundlage berechnet sich die Kultur- und Tourismustaxe, wenn die Übernachtung über eine Reservierungsplattform gebucht wurde?

Maßgeblich ist der Betrag, welcher gegenüber dem Beherbergungsbetrieb für die Übernachtung aufgewandt wird. Zusätzliche Provisionszahlungen an einen Vermittler spielen keine Rolle. Falls die Übernachtung nicht direkt zwischen dem Gast und dem Beherbergungsbetrieb bezahlt wird, sondern der Gast an den Vermittler zahlt und der Vermittler dann an den Beherbergungsbetrieb (i.d.R. unter Einbehaltung einer Provision), ist für die Berechnung der Steuer allein der Betrag maßgeblich, welcher von dem Vermittler für die Übernachtung an den Beherbergungsbetrieb gezahlt wird.

13. Wie wird die Steuer in Fällen ermittelt, in denen sich das Nettoentgelt für die Übernachtung ausnahmsweise nicht genau ermitteln lässt?

In Fällen, in welchen sich das Nettoentgelt für die einzelne Übernachtung ausnahmsweise nicht ermitteln lässt, etwa weil Zimmer-Kontingente über einen Reiseveranstalter im Paket zu einem Pauschalpreis vereinbart wurden, ist als Hilfsgröße der Preis heranzuziehen, der sich aus dem nach § 7 Abs. 3 der Preisangabenverordnung auszulegenden Verzeichnis der Zimmerpreise ergibt, abzüglich der Umsatzsteuer. Muss ein Beherbergungsbetrieb keine Angaben nach der Preisangabenverordnung bekannt machen, richtet sich das Nettoentgelt nach der Klassifizierung durch den Deutschen Hotel- und Gaststättenverband (5 Sterne: 150 Euro, 4 Sterne: 100 Euro, 3 Sterne: 75 Euro, 2 und weniger Sterne: 50 Euro). Ist der Beherbergungsbetrieb nicht klassifiziert, so ist einheitlich ein Betrag von 75 Euro pro Zimmer und Nacht anzusetzen. Der Beherbergungsbetrieb hat jedoch die Möglichkeit, eine andere sachgerechte Bemessungsgrundlage nachzuweisen.

14. Wird die Kultur- und Tourismustaxe in die Berechnung der Umsatzsteuer einbezogen?

Die Umsatzsteuer bemisst sich nach dem Entgelt, das der Gast für die Übernachtung aufwendet. Wenn der Beherbergungsbetrieb die Kultur- und Tourismustaxe an den Gast weiterberechnet, ist die Kultur- und Tourismustaxe auch in die Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer in der für Beherbergungsleistungen geltenden Höhe einzubeziehen.

15. Welche Aufzeichnungen müssen für die Kultur- und Tourismustaxe geführt werden?

Der Betreiber des Beherbergungsbetriebs hat die Namen und die Dauer des Aufenthaltes aller Übernachtungsgäste in geeigneter Form aufzuzeichnen. Dazu können auch bereits vorhandene Aufzeichnungen aus der Buchführung oder Rechnungen verwendet werden. Wichtig ist, dass die Namen aller Übernachtungsgäste und die Dauer des Aufenthaltes in nachvollziehbarer Form dokumentiert werden. Für minderjährige Kinder in Begleitung eines oder beider Elternteile ist eine Erleichterung vorgesehen: In diesem Fall muss nur die Anzahl der Kinder aufgezeichnet werden.

16. Wie lange müssen die Aufzeichnungen für die Kultur- und Tourismustaxe aufbewahrt werden?

Die Aufzeichnungen der Namen und der Dauer des Aufenthaltes sowie die Belege zum Nachweis einer zwingenden beruflichen oder betrieblichen Veranlassung einer Übernachtung müssen für vier Jahre aufbewahrt werden. Die Frist für die Aufbewahrung beginnt mit Ablauf des Jahres in welchem die Steuer entstanden ist. So müssen z.B. die Unterlagen über eine Übernachtung im Juli 2023 bis zum 31.12.2027 aufbewahrt werden (31.12.2023 plus 4 Jahre).

17. Muss die Kultur- und Tourismustaxe separat in einer Rechnung ausgewiesen werden?

Dazu besteht keine Verpflichtung. Der Beherbergungsbetrieb kann in der Rechnung jedoch auf die weitergegebene Kultur- und Tourismustaxe hinweisen, z.B.

„Netto Preis Übernachtung 46,- Euro (darin enthalten 1,- Euro Kultur- und Tourismustaxe)“.

18. Gibt es Ausnahmen von der Besteuerung?

Ausnahmen sind generell nicht vorgesehen. Auch Minderjährige werden erfasst, ebenso Übernachtungen in Jugendherbergen oder Tageszimmer in Stundenhotels. Entscheidend ist allein, dass eine Beherbergungsmöglichkeit gegen Entgelt zur Verfügung gestellt wird. Nur für den absoluten Niedrigpreissektor fällt keine Kultur- und Tourismustaxe an, wenn das Nettoentgelt für die Übernachtung pro Person 10 Euro oder weniger beträgt. Nicht als Übernachtung im Sinne des Gesetzes gilt das Unterkommen von Personen in besonderen sozialen Situationen u.a. in Krankenhäusern, Rehabilitationskliniken, Alten- und Pflegeheimen, Hospizen und vergleichbaren Einrichtungen.

19. Wo kann ich weitere Informationen und Formulare zur Kultur- und Tourismustaxe erhalten?

Weitere Informationen sowie die erforderlichen Formulare erhalten Sie im Internet unter www.hamburg.de/fb/formulare und ab 2023 über **Mein ELSTER** (www.elster.de).